

(Berichterstatter Abgeordneter Döhler.)

(A) vorsichtiger Weise fast alle zu niedrig und die Ausgaben zu hoch einschätze.

Ein Deputationsmitglied sagte für seine Freunde die Prüfung der Vorschläge zu, nur müsse die genügende Zeit zur Verfügung stehen. Die Vergünstigung des erweiterten sogenannten Kinderparagraphen schon jetzt wirksam zu sehen, sei erwünscht.

Erzellenz Dr. Schroeder erklärte wiederholt die Bereitwilligkeit der Königlichen Staatsregierung, noch in diesem Landtage eine entsprechende Vorlage über die Erweiterung des Kinderparagraphen und des § 13 des Einkommensteuergesetzes vorzulegen.

Der Vorsitzende der Deputation erbat diese Erklärung der Königlichen Staatsregierung baldmöglichst schriftlich, was regierungsseitig zugesagt wurde.

Ein Deputationsmitglied trat für eine Einheitlichkeit in der Regelung der Besteuerung der Teuerungszulagen innerhalb des Deutschen Reiches ein und bat die Regierung in diesem Sinne beim Bundesrate zu wirken.

Erzellenz Dr. Schroeder wies darauf hin, daß die Einkommensteuergesetzgebung in den einzelnen Bundesstaaten selbständig und verschiedenartig geregelt sei und daß eine Übereinstimmung in der Heranziehung der Teuerungszulagen zur Landeseinkommensteuer sich nur durch eine Vereinbarung zwischen den Bundesstaaten

(B) herbeiführen lassen werde. Eine solche Vereinbarung sei sachlich sehr schwierig.

Die Deputation erklärte ihre Bereitwilligkeit, auch unerwartet der schriftlichen Zusage der Regierung zur Abstimmung auf Grund der zu Protokoll gegebenen Regierungserklärung zu schreiten.

Vom Berichterstatter wurden darauf folgende Petitionen vorgetragen und Stellungnahme der Regierung hierzu erbeten:

1. Von der Arbeitsgemeinschaft sächsischer Staatsbeamtenverbände.

Ein Teil dieser Petition wendet sich gegen die Besteuerung der Teuerungszulagen und bezieht sich auf eine unterm 7. November 1917 an das Königliche Finanzministerium in ähnlichem Sinne gerichtete Eingabe.

2. Die mittlere Staatsbeamtenchaft Sachsens wendet sich gegen die Besteuerung der Teuerungszulagen und bittet, die mittleren und unteren Beamten, vielleicht bis zur Gehaltsgrenze von 5000 M., ohne Zuschläge zur Steuer zu lassen.

3. Der Vereinsverband akademisch gebildeter Lehrer an den höheren Schulen Sachsens bittet um Steuerfreiheit der bewilligten Teuerungszulagen.

4. Der Verein mittlerer Reichs-, Post- und Telegraphenbeamten, Bezirksverein Chemnitz, wünscht, daß die Zweite Kammer dahin wirke, daß die knappen Bezüge

der mittleren Postbeamten nicht durch die Auferlegung weiterer Abgaben geschmälert werden, daß Kriegsteuerungszulagen und Beihilfen von Staats- und Gemeindesteuern völlig frei bleiben.

5. Die Vereinigung höherer Post- und Telegraphenbeamten Leipzig nebst 7 Anschlußunterzeichnern: Gesuch um völlige Freilassung der ihnen gewährten Kriegsbefreiungen und Kriegsteuerungszulagen von Staats- und Gemeindesteuern.

6. Die Vereinigung höherer Post- und Telegraphenbeamten Dresden nebst 10 Anschlußunterzeichnern (genau wie unter 5.).

7. Der Verband der unteren Post- und Telegraphenbeamten, Bezirksverein Chemnitz, bittet, daß Teuerungszulagen als steuerfrei angesehen werden.

8. Der Vereinsverband akademisch gebildeter Lehrer an den höheren Schulen Sachsens bittet, falls die Besteuerung der Teuerungszulagen beschlossen werden sollte,

1. eine einmalige Teuerungszulage zu gewähren, die das Mehr an Staats- und Gemeindeabgaben wesentlich übersteigt und

2. die Gewährung der Zulage nicht von einer Gehaltsgrenze abhängig zu machen.

Die Regierung erklärte, daß sich die sämtlichen Petitionen durch eine Beschlußfassung der Deputation auf Annahme des Gesetzentwurfs erledigen würden.

Die Beschlußfassung über Dekret Nr. 13 wurde auf den 24. Januar vormittags $\frac{1}{2}$ 10 Uhr anberaumt. In der Deputationsitzung am 24. ohne Kommissare gab der Berichterstatter einen kurzen Rückblick über die kommissarische Beratung in der Deputation und gab der Meinung Ausdruck, daß zugegeben werden müsse, daß es nötig sei, das Dekret Nr. 13 zur baldigsten Verabschiedung zu bringen, weil der Fortgang der Steuereinschätzung der Steuerbehörden gehemmt sei, solange keine Entscheidung über diese Vorlage getroffen sei. Er war der Meinung, daß die Zustimmung zu dem vorliegenden Dekret den Mitgliedern erleichtert werde durch die Erklärung, die die Königliche Staatsregierung in der Deputation zu Protokoll gegeben habe. Bezüglich der eingegangenen Petitionen bezog sich der Berichterstatter auf die in der kommissarischen Beratung mit der Königlichen Staatsregierung gehabte Aussprache, nach welcher dieselben für erledigt zu erklären seien. Auch bezüglich der Reichs-, Post- und Telegraphenbeamten lasse sich leider keine Ausnahme herbeiführen.

Hessen nimmt denselben Standpunkt ein. Bayern und Württemberg haben eigene Post, besteuern aber auch die Teuerungszulagen der Reichsbeamten, z. B. der Reichsbankbeamten. Im übrigen sei hierüber durch Punkt 4 der dem Dekret beigefügten Begründung Aufklärung gegeben.